

Vereinbarung über den Abwasserverband Thurau

Inhaltsverzeichnis

A)	ZUSAMMENSCHLUSS, RECHTSFORM, ZWECK	2
B)	BEITRITT, AUSTRITT, AUFLÖSUNG	3
C)	ORGANISATION	4
D)	BAU, BETRIEB, UNTERHALT UND ERSATZ DER VERBANDSANLAGEN	9
E)	KOSTENTRAGUNG UND FINANZIERUNG	10
F)	RECHTSVERHÄLTNISSE AN DEN ABWASSERANLAGEN	12
G)	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	15
H)	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16

Gestützt auf Art. 140 bis 149 des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen vom 21. April 2009 (sGS 151.2, abgekürzt GG schliessen die Verbandsgemeinden folgende Vereinbarung ab¹:

A) ZUSAMMENSCHLUSS, RECHTSFORM, ZWECK

Art. 1 Name, Sitz, Mitglieder

- ¹ Unter dem Namen Abwasserverband Thurau (nachfolgend AVT genannt) besteht ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit nach st. gallischem Recht.
- ² Der Sitz des AVT ist Uzwil.
- ³ Mitglieder des AVT sind die politischen Gemeinden:

Jonschwil

Oberuzwil

Uzwil

Wil

Zuzwil

⁴ Die genauen Umgrenzungen des Entsorgungsgebietes in den Verbandsgemeinden sind im Übersichtsplan festgehalten (Beilage 1). Dieser Plan wird regelmässig den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Art. 2 Zweck, Aufgaben

- ¹ Der AVT sammelt, reinigt und beseitigt, unter Vorbehalt der Einschränkungen nach Art. 40 dieser Vereinbarung, die im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer. Der Zweck wird durch den Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Verbandsanlagen, namentlich der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA), der Verbandskanäle sowie der Sonderbauwerke erreicht. Der AVT erfüllt seinen Zweck wirtschaftlich und orientiert sich bei seinen Aktivitäten an den Nachhaltigkeitsgrundsätzen.
- ² Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der AVT anderen Körperschaften beitreten sowie allein oder mit Dritten eigene Anlagen errichten und betreiben.
- ³ Der AVT kann auch weitere Aufgaben im Bereich der Abwasserreinigung übernehmen. Dazu zählen auch die Übernahme oder der Betrieb und der Unterhalt des weiteren Kanalnetzes und der Sonderbauwerke in den Verbandsgemeinden durch den AVT.

-

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Verbandsvereinbarung für beide Geschlechter.

⁴ Der AVT kann weitere organisatorische oder technische Massnahmen treffen, die geeignet sind, die Abwasserbeseitigung zu fördern, zu verbessern oder zu ergänzen.

Art. 3 Anschlussverträge

- Der AVT kann mit anderen Gemeinden Anschlussverträge abschliessen, wonach diese ihr Abwasser ganz oder teilweise den Verbandsanlagen zuleiten.
- ² Sie haben einen entsprechenden Beitrag an die Kosten zu leisten.

B) BEITRITT, AUSTRITT, AUFLÖSUNG

Art. 4 Beitritt

Der AVT kann weitere Gemeinden gegen Übernahme eines entsprechenden Kostenanteils in den Verband aufnehmen. Im Aufnahmebeschluss werden die Einkaufssumme und die übrigen Bedingungen festgesetzt.

Art. 5 Austritt

- ¹ Eine Verbandsgemeinde kann aus dem AVT austreten, wenn ihr Austritt die Erreichung des Verbandszwecks nicht gefährdet oder verunmöglicht, die Kosten der verbleibenden Gemeinden dadurch nicht substanziell erhöht werden und die fachgerechte Beseitigung ihrer Abwässer anderweitig gewährleistet bleibt.
- ² Ein Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Ende des Geschäftsjahres möglich. Die begründete Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- ³ Im Entlassungsbeschluss werden die von der Gemeinde einzuhaltenden Bedingungen sowie das rechtswirksame Datum des Austritts festgesetzt.
- ⁴ Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen, auf Verbandsanlagen oder Teile davon. Sie hat eingegangene finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu zählen unter anderem die finanzielle Abgeltung noch nicht abgeschriebener Anlagen sowie betrieblicher Mehrkosten einer aufgrund des Austritts überdimensionierten Anlage.

Art. 6 Auflösung

- ¹ Der AVT kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck vollumfänglich anderweitig sichergestellt, und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gewährleistet ist.
- ² Im Auflösungsbeschluss sind insbesondere die Verwendung des Vermögens und die Haftung der Verbandsgemeinden für die Verbindlichkeiten des Verbandes zu regeln.

C) ORGANISATION

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 7 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- 1. Delegiertenversammlung (DV)
- 2. Verwaltungsrat (VR)
- 3. Kontrollstelle

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Erklärungen des AVT sind entweder von einem Mitglied des Verwaltungsrats zusammen mit dem Sekretär oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats zu unterzeichnen.

Art. 9 Bestimmung des Mehrs

- ¹ In Sachgeschäften beschliessen die Organe mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- ³ Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die zuständige Behörde der Gemeinde bestimmt die Delegierten. Die Anzahl der Delegierten beträgt für:

a) Wil 5 Delegierte

b) Uzwil 4 Delegierte

c) Jonschwil, Oberuzwil und Zuzwil je 2 Delegierte

Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen der Gemeindebehörden des Kantons St. Gallen.

Art. 12 Wählbarkeit

- ¹ Mitglieder des Verwaltungsrats und der Kontrollstelle sowie Angestellte des AVT sind nicht als Delegierte wählbar.
- ² Delegierte müssen in der Verbandsgemeinde, welche sie delegiert, wohnhaft sein. Sie müssen nicht der Exekutive angehören.

Art. 13 Einberufung und Einladung

- ¹ Die Delegierten versammeln sich auf Einladung ihres Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Ein Drittel der Verbandsgemeinden oder ein Viertel der Delegierten können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäfts verlangen.
- Die ordentliche Delegiertenversammlung findet statt bis spätestens 30. Juni zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht und bis spätestens 15. November zur Beschlussfassung über das Budget.
- ⁴ Einladung, Traktandenliste und Anträge sind spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung an die Delegierten zuzustellen.

Art. 14 Beschlussfassung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend sind.
- ² Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, beruft der Verwaltungsrat innert 40 Tagen eine weitere Versammlung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Art. 15 Verfahren

- ¹ Vorsitzender der Delegiertenversammlung ist der Präsident des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.
- ² Jeder Delegierte hat das Recht zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung. Er kann sich mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben unter Vorbehalt von Art. 9 Abs. 1 kein Stimmrecht; sie nehmen mit beratender Stimme teil und können Anträge stellen.
- ⁴ Der Sekretär sowie im Einzelfall zusätzlich eingeladene Personen nehmen mit beratender Stimme teil.

Art. 16 Zuständigkeiten

- ¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrats;
 - b) Wahl der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats;
 - c) Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;
 - d) Genehmigung und Auflösung von Anschlussverträgen gemäss Art. 3;
 - e) Festlegung der Honorare und Sitzungsgelder für die Verbandsorgane;
 - f) Beschlussfassung über Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht;
 - g) Kenntnisnahme vom Finanz- und Investitionsplan;
 - h) Beschlussfassung von Nachtragskrediten und weitere unvorhersehbare neue Ausgaben, welche die Kompetenz des Verwaltungsrats übersteigen;
 - i) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken des Finanzvermögens mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten von mehr als Fr. 500'000.00;
 - j) Gründung oder Übernahme von und Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Körperschaften, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist;
 - k) Vertragliche Vereinbarung mit Dritten, die die Art und den Umfang des Leistungsauftrags betreffen;
 - I) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Verbandsvereinbarung vorbehalten sind oder durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.
- ² Neue einmalige Ausgaben bis 20 Mio. Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 2 Mio. Franken können mit dem Budget beschlossen werden. Höhere neue Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Verbandsgemeinden.
- ³ Die Delegiertenversammlung kann die Kontrollstelle beauftragen, für die Prüfung des Finanzhaushalts eine aussenstehende fachkundige Revisionsstelle beizuziehen.

III. Verwaltungsrat

Art. 17 Zusammensetzung

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- ² Die Standortgemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Sitz.
- ³ Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.
- ⁴ Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats sind politische Erfahrung, unternehmerische Fähigkeiten und relevante fachliche Kompetenzen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 18 Einberufung und Verfahren

- Der Verwaltungsrat versammelt sich auf
 - a) Einladung des Präsidenten;
 - b) Begehren von mindestens zwei Mitgliedern.
- ² In der Einladung sind die zu behandelnden Geschäfte aufzuführen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann der Verwaltungsrat beraten, nicht aber gültig Beschluss fassen, sofern nicht alle Mitglieder anwesend sind.
- Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Verwaltungsratspräsident den Stichentscheid.
- ⁴ Über die Verhandlungen des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 19 Zirkulationsbeschlüsse

- Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse zu einem gestellten Antrag auf dem Zirkularweg (inkl. E-Mail u. a.) fassen, sofern nicht mindestens ein Verwaltungsratsmitglied Diskussion verlangt. Zirkularbeschlüsse sind nur gültig, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder bei der Beschlussfassung mitgewirkt haben. Im Übrigen werden auch Zirkularbeschlüsse anhand der Stimmenmehrheit gefasst.
- ² Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der Folgesitzung des Verwaltungsrats aufzunehmen.

Art. 20 Zuständigkeiten

- ¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste mit der Geschäftsführung betraute Organ des Verbandes. Er berät und beschliesst über alle Angelegenheiten, die ihm nach Gesetz unübertragbar zugewiesen sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Verbandsvereinbarung nicht der Delegiertenversammlung oder anderen Organen übertragen oder vorbehalten sind.
- ² Dem Verwaltungsrat fallen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - a) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - b) Definition der strategischen Ziele und der Geschäftspolitik und deren Durchsetzung im Sinne einer zeitgemässen Unternehmungsführung;
 - c) Erlass und Änderung der für die Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Reglemente und Weisungen für Betrieb, Verwaltung und Personal;
 - d) Erlass und Anpassung des Kostenteilers gemäss Kapitel E) II.
 - e) Erlass des Stellenplans und Festlegung des Lohnes der Angestellten;

- f) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäfts- und/oder Betriebsführung betrauten Personen;
- g) Wahrnehmung der Aufsichtsverantwortung über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- h) Erlass des Finanz- und Investitionsplanes;
- i) Beschlussfassung von dringlichen und gebundenen Ausgaben;
- j) Beschlussfassung von unvorhersehbaren, im Budget nicht enthaltenen Ausgaben pro Fall maximal Fr. 500'000.00 und im Rechnungsjahr maximal 2 Mio. Franken;
- k) Beschlussfassung von nicht teuerungsbedingten Nachtragskrediten bis zum Betrag von 10 % des bewilligten Kredits und über teuerungsbedingte Nachtragskredite;
- I) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken im Finanzvermögen mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten bis Fr. 500'000.00;
- m) Beteiligung des Finanzvermögens an anderen Gesellschaften oder Körperschaften bis Fr. 500'000.00;
- n) Klageeinreichung, Klageanerkennung und Ergreifung von Rechtsmitteln sowie Abschluss von Vergleichen im Rahmen der Finanzkompetenzen.

Art. 21 Geschäftsführung

- Der Verwaltungsrat kann die unmittelbare Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm zu erlassenden Organisationsreglements einem Verwaltungsratsausschuss oder einer Geschäftsleitung übertragen. Gleichzeitig bezeichnet der Verwaltungsrat die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.
- ² Der Ausschuss oder die Geschäftsleitung führt die ihm bzw. ihr durch den Verwaltungsrat übertragenen Geschäfte und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht gemäss Gesetz, Statuten und Reglementen einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind. Die Aufgaben des Ausschusses oder der Geschäftsleitung ergeben sich aus einem vom Verwaltungsrat zu erlassenden Organisationsreglement. Darin sind insbesondere auch die Anstellung des Betriebspersonals und die Berichterstattung an den Verwaltungsrat zu regeln.
- Die Entschädigung der Ausschuss- oder Geschäftsleitungsmitglieder wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

Art. 22 Übertragung von Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann mittels Vereinbarung Sekretariat, Finanzwesen sowie weitere Aufgaben einer Verbandsgemeinde oder Dritten übertragen.

IV. Kontrollstelle

Art. 23 Zusammensetzung

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.
- ² Es darf nur je ein Mitglied in derselben Verbandsgemeinde Wohnsitz haben.

Art. 24 Aufgaben

- ¹ Die Kontrollstelle prüft die Verbandsrechnung und das Budget auf Richtigkeit und Gesetzmässigkeit. Im Weiteren prüft sie die Geschäftsführung des Verwaltungsrats und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr.
- ² Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag.

D) BAU, BETRIEB, UNTERHALT UND ERSATZ DER VERBANDSANLAGEN

Art. 25 Gewässerschutz

- ¹ Die Anlagen und Einrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass ein einwandfreier und störungsarmer Betrieb gewährleistet ist und die gestellten Anforderungen bezüglich Gewässerschutz, Sicherheit und Lebensdauer erfüllt werden.
- ² Durch die Erneuerung oder Ersatz der Anlagen und Einrichtungen, gemäss den Richtlinien und Empfehlungen technischer Fachorganisationen, ist der Betrieb der Verbandsanlagen langfristig sicherzustellen.

Art. 26 Vorkaufsrecht an Biogas

¹ Der AVT räumt den Technischen Betrieben der Gemeinde Uzwil bzw. einem allfälligen Rechtsnachfolger ein nicht limitiertes Vorkaufsrecht ein für das auf der ARA Thurau produzierte Biogas, soweit es der AVT nicht selbst nutzt. Der Entscheid über die Biogasnutzung und dessen allfälligen Verkauf liegt beim Verwaltungsrat.

E) KOSTENTRAGUNG UND FINANZIERUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 27 Grundsatz

Sämtliche Kosten der verbandseigenen Abwasserentsorgungsanlagen für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung (inkl. der Erstinvestition für die Planung und den Bau der neuen ARA Thurau, der neuen Verbandskanalisation und den zwei neuen Pumpwerken in Jonschwil und Zuzwil) gehen unmittelbar zu Lasten des AVT. Sie werden je nach Art in der Erfolgsrechnung oder in der Investitionsrechnung² erfasst.

Art. 28 Abschreibungen

Der Verwaltungsrat legt die Abschreibungsdauer für die einzelnen Anlagekategorien der Verbandsanlagen unter Beachtung ihrer unterschiedlichen Lebenserwartung und der gesetzlichen Vorgaben³ so fest, dass die zeitgerechte Erneuerung gewährleistet ist.

Art. 29 Haftung

Es haften das Verbandsvermögen und subsidiär die Verbandsgemeinden nach Massgabe ihrer Betriebskostenanteile.

Art. 30 Kostenstellen

- ¹ In der Erfolgsrechnung und in der Investitionsrechnung werden folgende Kostenstellen geführt:
 - a) Abwasserreinigungsanlage (ARA Thurau);
 - b) Zulaufsystem (Abwasserkanäle und Sonderbauwerke);
 - c) Leistungen für Dritte wie Betriebsaufgaben für einzelne Gemeinden inner- und ausserhalb des Verbandes (vgl. Art. 2 Abs. 3).
- ² Staats- und Bundesbeiträge an den Bau von Verbandsanlagen werden dem AVT gutgeschrieben.

-

² Art. 5 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV)

³ Art. 110j Gemeindegesetz (GG) und Art. 8 Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGV) inklusiv Anhang

II. Kostenverteilung

Art. 31 Grundsatz

Die Betriebs- und Investitionskosten des AVT werden gemäss dem im Umweltschutzgesetz festgeschriebenen Verursacherprinzip an die Verbandsgemeinden verteilt. Für den Vollzug des Gesetzes gilt die jeweils gültige Empfehlung des Verbands Schweizerischer Abwasserund Gewässerschutzfachleute (VSA).

Art. 32 Erstinvestition: Parameter

- ¹ Die gesamten Kosten der Erstinvestition für die ARA Thurau und das Zulaufsystem werden den Verbandsgemeinden entsprechend dem bei einem Alleingang notwendigen Investitionsnachholbedarf der bestehenden ARA Uzwil/Oberuzwil, Wil/Jonschwil und Zuzwil verrechnet. Massgebende Grundlage für die Kostenverteilung bilden die Kostenschätzungen in den Studien AFRY vom August 2021.
- Die ermittelten Investitionskosten für jede einzelne bestehende ARA geteilt durch die Summe der Ausbaukosten für alle bestehenden ARA ergibt den jeweiligen Kostenanteil in Prozent je heutige ARA-Trägerschaft. Der Kostenanteil je ARA-Trägerschaft wird gemäss dem Betriebs- und Reinvestitionskostenteiler auf die beteiligten Gemeinden verteilt (Beilagen 4 und 5).
- Der Kostenanteil je Gemeinde in Prozent wird mit den ermittelten Gesamtkosten für den Bau der neuen ARA Thurau, dem Zulaufsystem und den Sonderbauwerken multipliziert. Daraus resultiert der Kostenanteil je Gemeinde an der Erstinvestition.

Art. 33 Betriebs- und Reinvestitionskosten: Parameter

- ¹ Der Kostenteiler für die Betriebs- und Reinvestitionskosten setzt sich aus dem Kostenteiler Abwasserreinigungsanlage (ARA) mit 70 Prozent Gewichtung und dem Kostenteiler Zulaufsystem mit 30 Prozent Gewichtung zusammen.
- ² Für die Berechnung der Kostenanteile je Verbandsgemeinde gelten die Parameter gemäss Beilage 3. Beim Kostenteiler ARA können die Parameter Einwohnerwerte (EW), Trinkwasserverbrauch (TW) oder Gemessenes Abwasser (Q_{TW}) mit variabler prozentualer Gewichtung angewendet werden; sie müssen zusammen 100 Prozent ergeben. Beim Kostenteiler Zulaufsystem gilt der Parameter Reduzierte Fläche A_{red} zu 100 Prozent.
- Die Parameter des Kostenteilers gemäss Abs. 2 können regelmässig aktualisiert werden:
 - a) jährlich die Parameter EW und TW;
 - b) alle fünf Jahre die Parameter Q_{TW} und A_{red}.

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem AVT die notwendigen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Art. 34 Kompetenz

Der Verwaltungsrat ist zuständig für den Erlass und die Anpassung des Kostenteilers mit der Gewichtung der Parameter gemäss Art. 33 Abs. 2 und 3.

Art. 35 Standortbeitrag

- ¹ Die Verbandsgemeinden exklusive die Politische Gemeinde Uzwil leisten während 20 Jahren einen jährlichen Standortbeitrag an die Gemeinde Uzwil im Betrag von 250'000 Franken ab Inbetriebnahme der ARA Thurau.
- ² Die jährlichen Standortbeiträge werden wie folgt festgelegt:
- a) Fr. 35'000.00: Alle an der ARA Jonschwil angeschlossenen Gemeinden (ausser Gemeinde Uzwil);
- b) Fr. 50'000.00: Alle an der ARA Uzwil angeschlossenen Gemeinden (ausser Gemeinde Uzwil);
- c) Fr. 125'000.00: Alle an der ARA Wil angeschlossenen Gemeinden;
- d) Fr. 40'000.00: Alle an der ARA Zuzwil angeschlossenen Gemeinden.
- ³ Die an einer ARA angeschlossenen Gemeinden vereinbaren ihre interne Aufteilung des anteilmässigen Standortbeitrags separat. Ohne Regelung gilt der Kostenverteiler für die Betriebs- und Reinvestitionskosten gemäss Art. 33 sachgemäss (Beilage 6).
- ⁴ Der Standortbeitrag wird erstmals per 30. Juni nach Beginn der Inbetriebnahme der ARA Thurau fälllig. Der AVT erhebt die Beiträge von den Verbandsgemeinden zu Gunsten der Politischen Gemeinde Uzwil.

F) RECHTSVERHÄLTNISSE AN DEN ABWASSERANLAGEN

I. Verbands- und Gemeindeanlagen

Art. 36 Eigentumsverhältnisse, Einleitrecht

- ¹ Die zentrale ARA und das Verbandskanalisationsnetz mit den Sonderbauwerken sind Eigentum des AVT. Sie sind im Übersichtsplan (Beilage 1) und der Anlagenliste (Beilage 2) festgehalten.
- ² Der AVT ist Bewilligungsnehmer für die Einleitung der gereinigten Abwässer in den Vorfluter.
- ³ Es ist Sache der Gemeinden und der Privaten, das Eigentum an den übrigen Abwasseranlagen zu regeln.

Art. 37 Koordinationspflicht

- ¹ Gemeinde- und Privatkanalisationen inkl. Spezialbauwerke sind baulich und technisch auf die Abwasseranlagen des AVT abzustimmen. Der Verband gibt in diesem Zusammenhang die maximalen Abwassermengen und deren qualitativen Anforderungen vor, welche in die Verbandskanalisation eingeleitet werden dürfen. Diese sind durch die Gemeinden zwingend einzuhalten.
- ² Der Verband erstellt innerhalb von 10 Jahren ab Inbetriebnahme des Zulaufsystems einen Verbands-GEP, auf welchen sich die Gemeinden bei der Erstellung und/oder Überarbeitung ihrer GEP abstützen müssen.
- ³ Die Eigentümer haben dem AVT bei besonderen Feststellungen oder Vorkommnissen die Ausführungspläne zur Verfügung zu stellen.

II. Aufnahme- und Zuleitungspflicht, Anschlüsse

Art. 38 Aufnahme- und Zuleitungspflicht

- ¹ Der AVT ist verpflichtet, das aus dem Einzugsgebiet der Verbandsgemeinden sowie aufgrund von Anschlussverträgen des Verbandes mit Dritten anfallende Schmutzwasser aufzunehmen, sofern sie den Anforderungen nach Art. 40 entsprechen.
- ² Die Verbandsgemeinden müssen das in ihrem Einzugsgebiet anfallende Schmutzwasser den Verbandsanlagen zuleiten. Sie fördern zu diesem Zweck den Ausbau ihres Kanalisationsnetzes.

Art. 39 Abwasserreglemente der Gemeinden

- ¹ Die Verbandsgemeinden erlassen ihre eigenen Abwasserreglemente. Diese dürfen keine Bestimmungen enthalten, die dieser Verbandsvereinbarung widersprechen.
- ² Sie stellen dem AVT alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben und für die Berechnung der Gemeindebeiträge benötigt.

Art. 40 Beschaffenheit des Abwassers

- ¹ Die den Verbandsanlagen zugeleiteten Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie den gesetzlichen Anforderungen oder einer allfälligen Ausnahmebewilligung der für den Gewässerschutz zuständigen Amtsstelle entsprechen.
- Die Zuleitung der Abwässer hat gleichmässig zu erfolgen. Industrielle und gewerbliche Abwässer sind je nach Beschaffenheit und Anfall entsprechend den Vorschriften des Bundes oder Kantons vorzubehandeln oder auszugleichen. Der Verband kann die Gemeinden dazu auffordern, von Betrieben mit einem grösseren Abwasseranfall Massnahmen für eine dosierte Ableitung zu verlangen.

- ³ Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser, z. B. Fremdwasser aus laufenden Brunnen, Drainagen, Sickerleitungen, Kühlanlagen etc. ist von Verbandsanlagen fernzuhalten. Bestehende Einleitungen dieser Art müssen gemäss Art. 76 Gewässerschutzgesetz aufgehoben werden.
- ⁴ Sporadisch anfallendes, nicht belastetes Regenwasser innerhalb der Kanalisationsgebiete ist nach Möglichkeit zu versickern oder in Sauberwasserkanäle beziehungsweise Vorfluter abzuleiten.

Art. 41 Anschlussbewilligung, Zuständigkeit

- Anschlüsse für häusliche Abwässer an die Gemeindekanalisation und an die Verbandsanlagen werden durch die Verbandsgemeinde bewilligt, in der sie liegen. Anschlüsse für häusliches Abwasser an die Verbandsanlagen sind dem AVT von der entsprechenden Gemeinde frühzeitig zu melden.
- ² Einleitungen von nicht häuslichen Abwässern dürfen von der Verbandsgemeinde erst nach Zustimmung durch den AVT bewilligt werden. Hierzu ist ein schriftliches Gesuch mit den notwendigen Angaben über Anschlussstelle, Beschaffenheit und Menge der Abwässer sowie der allfälligen Vorbehandlung zu unterbreiten. Änderungen in der Beschaffenheit und Menge der Abwässer durch Umstellungen in Industrie- und Gewerbebetrieben sind dem AVT durch die entsprechende Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- ³ Beiträge und Gebühren für Direktanschlüsse an Verbandsanlagen, werden von der Verbandsgemeinde, in der sich die Anschlussliegenschaft befindet, erhoben.

III. Aufsichtsrecht, Pflichten, Massnahmen, Haftung

Art. 42 Aufsichtsrecht

Die zuständigen Organe des AVT sind berechtigt, sämtliche öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren, soweit sie mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischem Zusammenhang stehen.

Art. 43 Mängel, Behebung

- Die Gemeinden sind verpflichtet, ihr Kanalisationsnetz auf die Anlagen des AVT abzustimmen, fachgemäss zu betreiben und zu unterhalten, Mängel sofort zu beheben sowie für die Einhaltung der von den zuständigen Stellen erlassenen Bedingungen und Auflagen zu sorgen.
- ² Die Gemeinden veranlassen die Eigentümer von mangelhaften Abwasseranlagen oder die Einleiter von Abwasser, das nicht den Einleitbedingungen entspricht, Massnahmen zur Verbesserung des Zustandes zu treffen.

Art. 44 Sanktionen bei Zuwiderhandlung

Für den Fall, dass es eine Verbandsgemeinde unterlässt, Weisungen, Auflagen oder Ausführungsanordnungen des Verbandes nachzukommen, kann der Verband gegenüber der Verbandsgemeinde Sanktionen erlassen. Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren und die Höhe der Sanktionen in der Kostenordnung.

Art. 45 Haftung

Die Gemeinden haften für Schäden an den Verbandsanlagen und bei deren Betrieb, die durch mangelhafte Abwasseranlagen oder unzulässige Abwassereinleitungen entstehen.

G) ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Übernahme bestehende Anlagen

- ¹ Der AVT übernimmt unentgeltlich folgende Anlagen im bestehenden Zustand gemäss Übersichtsplan und Anlagenliste (Beilagen 1 und 2):
 - a) von Jonschwil, Wil und Zuzwil: die umgenutzten Becken der bestehenden ARA;
 - b) von Uzwil: die Kanalisation von Henau und die dazugehörigen Sonderbauwerke;
 - c) vom Abwasserverband Uzwil (AVU): sämtliche Bauten der stillgelegten ARA Uzwil und die Kanalisation von Oberuzwil ab der Gemeindegrenze mit den dazugehörigen Sonderbauwerken.
- Die Verbandsgemeinden Jonschwil, Wil und Zuzwil räumen dem AVT ein unentgeltliches Nutzungsrecht an ihren ARA-Grundstücken ein, soweit dies für den AVT aus betrieblichen Gründen notwendig ist. Der Umfang der mit dem Nutzungsrecht belasteten Grundstückfläche sowie die weiteren Modalitäten werden zwischen den Verbandsgemeinden und dem AVT in einem separaten Dienstbarkeitsvertrag vereinbart.
- ³ Der AVT übernimmt für die unentgeltlich übernommenen Anlagen der Verbandsgemeinden gemäss Absatz 1 den Betrieb, Unterhalt und die Reinvestitionen ab Inbetriebnahme des neu gebauten Zulaufsystems zwischen den aufgelösten ARA Jonschwil, Wil, Zuzwil und der neuen ARA Thurau in Uzwil.

Art. 47 Kauf ARA-Grundstück Uzwil

¹ Der AVT kauft das Grundstück Nr. xy in Niederuzwil von der Gemeinde Uzwil zum Preis von 10 Mio. Franken abzüglich der Kosten für den Rückbau der bestehenden ARA und die Altlastensanierung. Die weiteren Kaufmodalitäten werden zwischen den Parteien in einem separaten Grundstückkaufvertrag vereinbart.

H) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Aufsicht

Der AVT steht unter der Aufsicht des Kantons St. Gallen.

Art. 49 Rechtsschutz

Streitigkeiten zwischen den beteiligten Verbandsgemeinden oder zwischen dem AVT und den Verbandsgemeinden über die Anwendung dieser Vereinbarung und der gestützt darauf erlassenen Verbandsvorschriften werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St. Gallen entschieden. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte.

Art. 50 Genehmigung, Vollzugsbeginn

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn

- a) das dafür zuständige Organ der Verbandsgemeinden den Beitritt zum AVT beschlossen und der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat und
- b) die Vereinbarung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt ist.

Genehmigungen der Gemeinden und des Kantons St. Gallen

Ort, Datum

BEILAGE 17/17